

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wien, 8. April 2024  
GZ 2024-0.193.188

## Protokollentwurf zur Abänderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 8. März 2024, GZ: 2024-0.041.500, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. Inhaltliche Anmerkungen

#### 1.1 Durchführung der Amtshilfe bei der Vollstreckung von Steuern (Art. 19 Z 6 bis 8 des Änderungsprotokolls)

Die Erläuterungen verweisen auf Art. 19 Z 6 bis 8 des Änderungsprotokolls, in dem sich die Vertragsstaaten über die Durchführung der Amtshilfe bei der Vollstreckung von Steuern gemäß Art. 26a des Abkommens verständigen. Dieser ist allerdings auf Einkünfte aus unselbständiger Arbeit eingeschränkt. Im Einklang mit den Vorgaben von Art. 27 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen (OECD-MA), welcher auch eine gesonderte Verständigung über die praktische Durchführung der Amtshilfe vorsieht, sollen die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen bei der Durchführung der Vollstreckungsamtshilfe konkretisiert und dadurch eine Vereinheitlichung der bilateralen Vollstreckungspraxis sichergestellt werden.

Der RH verweist diesbezüglich auf den Bericht „Internationaler Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten“, Reihe Bund 2019/33 (TZ 10, Schlussempfehlung (SE) 6). Darin hatte der RH empfohlen, die Anwendung der Vollstreckungs- und Zustellungsamtshilfe u.a. mit der Schweiz – auf Basis der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und der multilateralen Amtshilfe-Konvention – im Zusammenwirken mit beiden Vertragspartnern zu intensivieren; dies sollte durch gezielte Verhandlungen erreicht werden. Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine Determinierung formeller und inhaltlicher Voraussetzungen bei der Vollstreckungsamtshilfe erfolgen, und dadurch eine Vereinheitlichung der bilateralen Vollstreckungspraxis sichergestellt werden.

Da die Vollstreckungsamtshilfe jedoch weiterhin auf Einkünfte aus unselbständiger Arbeit eingeschränkt bleibt, wird die Empfehlung des RH mit dem gegenständlichen Änderungsprotokoll nur insofern berücksichtigt, als mehr Rechtssicherheit für die zuständigen Behörden geschaffen und somit auch eine einheitliche bilaterale Vollstreckungspraxis sichergestellt werden soll. Eine Intensivierung durch Anwendung der Vollstreckungsamtshilfe auf andere Einkünfte unterbleibt mit diesem Entwurf.

Der RH verweist in diesem Zusammenhang auch auf den Bericht „Kapitalertragsteuer–Erstattungen nach Dividendenausschüttungen“, Reihe Bund 2018/35 (TZ 12, SE 9). Darin hatte der RH empfohlen, mit jenen Staaten Verhandlungen aufzunehmen, mit denen keine umfassende Vollstreckungsamtshilfe vereinbart war, um bestehende österreichische Rechtsansprüche durchsetzen zu können. Er hält dazu kritisch fest, dass im DBA mit der Schweiz weiterhin keine Vollstreckungsamtshilfe für Einkünfte aus Kapitalvermögen berücksichtigt ist und damit die Empfehlung des RH mit dem vorliegenden Entwurf weiterhin nicht berücksichtigt wird.

## 1.2 Informationsaustausch (Art. 16 des Änderungsprotokolls)

Mit der beabsichtigten Änderung des Art. 26 des Abkommens (Art. 16 des Änderungsprotokolls), soll zwischen den Vertragsstaaten ein umfassenderer Informationsaustausch vereinbart werden, der nicht mehr nur die unter das Abkommen fallenden Steuern, sondern Steuern jeder Art umfasst.

Der RH weist positiv darauf hin, dass damit die im geltenden Abkommen enthaltene veraltete Bestimmung über den Informationsaustausch, die nicht mehr dem OECD–Standard entspricht, an den OECD–Standard betreffend steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft angepasst werden soll.

## 2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Laut den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) seien durch das Änderungsprotokoll einerseits positive finanzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit den geplanten BEPS–Maßnahmen zu erwarten, da diese das Ziel haben, Strukturen, die eine doppelte Nichtbesteuerung erleichtern, einzuschränken bzw. nach Möglichkeit zu verhindern, was mittelbar zusätzliche Steuereinnahmen generieren soll. Andererseits gehen die Materialien auch von negativen finanziellen Auswirkungen in Zusammenhang mit der Einschränkung des Quellenbesteuerungsrechts für bestimmte Dividenden aus. Eine Bezifferung der mit dem Entwurf verbundenen finanziellen Auswirkungen enthalten die Erläuterungen mit dem Hinweis auf u.a. fehlende Informationen und Daten jedoch nicht.


Der RH weist kritisch darauf hin, dass mögliche finanzielle Auswirkungen des Entwurfs zwar angesprochen werden, jedoch nicht konkret berechnet oder beziffert dargestellt werden und damit in der WFA nicht nachvollzogen werden können. Die Erläuterungen begründen dies damit, dass die dafür „*notwendigen Informationen*“ nicht vorliegen bzw. die finanziellen Auswirkungen (im Bereich der Quellensteuer auf Dividenden) „*mangels verfügbarer Daten nicht beziffert werden können*“.

Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher mangels Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA-FinAV, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Daniela Pristusek

	<b>Unterzeichner/ Siegelersteller</b>	Rechnungshof
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2024-04-08T16:58:51+02:00
	<b>Aussteller-Zertifikat</b>	a-sign-corporate-light-02
	<b>Serien-Nr.</b>	28250739
	<b>Prüfinformation</b>	<p>Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a></p> <p>Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.rechnungshof.gv.at/ueber-den-rh/amtssignatur.html">http://www.rechnungshof.gv.at/ueber-den-rh/amtssignatur.html</a></p>
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	